



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFJ- 510101/0026- II/1/2012	BAK/GSt-FF	Helga Hess-Knapp	2108	42108	25.1.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Novellierungsentwurf zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, mit dem die Möglichkeit zur direkten Auszahlung der Familienbeihilfe an volljährige Kinder geschaffen werden soll, wird begrüßt.

Zielsetzungen:

- Schaffung einer Möglichkeit der Direktauszahlung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder unter Beibehaltung des Grundprinzips, dass der Anspruch auf die Familienbeihilfe bei einem Elternteil verbleibt.
- Schaffung einer Möglichkeit der Direktauszahlung der Familienbeihilfe an ein minderjähriges Kind, aufgrund eines Antrages des anspruchsberechtigten Elternteiles.
- Anpassung der Geschwisterstaffelung, der Altersstaffel und des Zuschlages wegen erheblicher Behinderung an die Möglichkeit der Direktauszahlung.

Grundsätzliches

Die BAK befürwortet die Intentionen des Entwurfes, weil das Vorhaben jungen Menschen die Möglichkeit eröffnen soll, über die Familienbeihilfe als Teil ihres Unterhaltes selbst zu verfügen. Jedoch zeigt sich auch anhand der Anpassungsnotwendigkeiten, die sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben ergeben, wie komplex sich das System der Familienförderung inzwischen auch für die Anspruchsberechtigten darstellt.

Die Direktauszahlung der Familienbeihilfe macht nunmehr eine weitere Norm über die Aufteilung der Geschwisterstaffel für 16 und mehr Kinder erforderlich, welche je nach Stufung Cent- genaue Beträge vorsieht.

Die BAK spricht sich daher neuerlich für eine erhebliche Vereinfachung des Systems der Familienförderung (Familienbeihilfe als Transfer und der daran anknüpfenden steuerlichen Familienförderung) im Sinne von Übersichtlichkeit und Transparenz aus.

Eigenanspruch und Zweck der Familienbeihilfe

Die BAK verkennt nicht, dass die Familienbeihilfe als Ausgleich für die Unterhaltsleistungen der Eltern ausgestaltet und daher systematisch in engem Zusammenhang mit dem Steuerrecht und dem Unterhaltsrecht zu sehen ist.

Zweck der Familienbeihilfe ist es, den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltungspflicht zum Teil zu entlasten. Nach diesem Grundsatz ist die Familienbeihilfe als Anspruch der Eltern ausgestaltet.

Fraglich ist, ob diesem Zweck nicht auch dann entsprochen werden könnte, wenn die Familienbeihilfe als Eigenanspruch der volljährigen Kinder definiert wird. Auch dann werden die Eltern von Unterhaltsverpflichtungen de facto entlastet.

Folgende Problemstellungen sollten jedenfalls einer Lösung zugeführt werden:

Aufgrund unserer Beratungserfahrungen wissen wir, dass es Fälle von Unterhaltstreitigkeiten gibt, bei denen von den Unterhaltspflichtigen auch die Familienbeihilfe nicht geleistet wird. Leisten Eltern den Unterhalt nachweislich nicht, begründet zwar § 6 Abs 5 FLAG einen allgemeinen Eigenanspruch für diese Kinder bzw jungen Erwachsenen. In manchen dieser Fälle ist es aber erforderlich, dass Kinder gegen die Eltern eine Unterhaltsklage führen müssen.

Die Klage wird in vielen Fällen nicht geführt, weil dieser Weg für die Betroffenen äußerst unangenehm ist. Ein Verzicht auf die Klage hat in der Folge negative Auswirkungen auf die Bemessung der subsidiär zustehenden Studienbeihilfe, weil Unterhalt und Familienbeihilfe bei der Bemessung der Höhe dieser Leistung angerechnet werden.

Dies hat zum Ergebnis, dass der zur Auszahlung kommende Betrag an Studienbeihilfe um den Betrag der Familienbeihilfe und des Unterhaltes vermindert werden, ohne dass die betroffenen StudentInnen aber diese Zahlungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten würden.

Jedenfalls sollte in solchen Fällen der Bezug der Familienbeihilfe direkt an das Kind erfolgen, ohne der Notwendigkeit den prinzipiell anspruchsberechtigten Elternteil zu klagen.

Zustimmung zur Direktauszahlung

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist die Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils zur Direktauszahlung jedenfalls erforderlich. In problematischen Fällen kann jedoch nicht erwartet werden, dass dem Wunsch auf Direktauszahlung von Seiten der anspruchsberechtigten Elternteile entsprochen wird. Dafür bietet der Entwurf noch keine geeignete Lösung an.

Fehlt das Einvernehmen zwischen Eltern und Kindern, sind durchaus Sachverhalte denkbar, in denen die Zustimmung eines Elternteils (oder einer anspruchsberechtigten Person), etwa von einem bestimmten Verhalten des volljährigen Kindes abhängig gemacht werden könnte. So wäre es beispielsweise möglich, dass das ausgewählte Studium des Kindes nicht dem Wunsch der Eltern entspricht oder es könnten familiäre Vorkommnisse die Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils beeinflussen.

Für diese Konstellationen müsste jedenfalls eine Lösung zur Direktauszahlung an volljährige Kinder gefunden werden.

Die BAK regt daher an, im bestehenden Rechtsrahmen zu überprüfen, ob die Auszahlung der Familienbeihilfe nicht grundsätzlich an die volljährigen Kinder erfolgen sollte, und bei Auftreten bestimmter triftiger Gründe wie zB massiver gesundheitlicher Beeinträchtigung oder beschränkter Geschäftsfähigkeit, in denen eine Direktauszahlung an das volljährige Kind nicht möglich oder sinnvoll erscheint, der anspruchsberechtigte Elternteil (Person) die Auszahlung beim Finanzamt unter Angabe dieser Gründe selbst beantragen kann.

Kinderabsetzbetrag

Die geplante Möglichkeit der Direktauszahlung soll auch den Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 58,40 gemäß § 33 Abs 3 EStG 1988, der für jedes Kind zusteht und im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe geleistet wird, umfassen. Die Regelung im § 33 Abs 3 müsste demnach lauten: „Steuerpflichtigen *oder deren Kindern*, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird“.

Entsprechende Anpassungen wären daher auch in § 106 Abs 1 EStG erforderlich und sollten lauten: „Als Kinder im Sinne des EStG gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder dem (Ehe)Partner oder dem Kind selbst mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 zusteht.“

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 8 Abs 3

Die beabsichtigte Änderung stellt eine Anpassung an die Direktauszahlung dar. Dadurch kommt es für die Familien und die volljährigen Kinder zu keinen Nachteilen. Die BAK fordert in diesem Zusammenhang, dass die komplexen Regelungen über die Mehrkindstaffel im Zuge einer Novellierung der Familienförderung im Sinne der Transparenz vereinfacht werden.

§ 14 Abs 1

Nach Ansicht der BAK sollte geprüft werden, ob die Familienbeihilfe unter Beibehaltung des Anspruches des unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich an die volljährigen Kinder ausbezahlt werden könnte, und ob ein Widerruf der anspruchsberechtigten Person an das Vorliegen bestimmter triftiger Gründe (zB massiver gesundheitlicher Beeinträchtigung oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des volljährigen Kindes) geknüpft werden sollte.

§ 14 Abs 3

Die Schaffung der Möglichkeit, dass Eltern einen Antrag auf Direktauszahlung der Familienbeihilfe an ihre minderjährigen Kinder stellen können, wird begrüßt. Damit wird für die minderjährigen bzw jugendlichen Personen die Möglichkeit eröffnet, dass der Umgang mit eigenen Einkünften erlernt wird und sie selbst in Rahmen der Familienbeihilfe ihre Ausgaben planen können.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.